

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Des Unternehmens MH Fördertechnik, Inhaber Herr Matthias Heil, Am Sodagraben 5, 50127 Bergheim, nachstehend als „MH Fördertechnik“ bezeichnet.

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) MH Fördertechnik bietet gewerblichen Kunden Materialien Dienstleistungen wie Instandsetzung und Wartung in dem Bereich der Flurförderfahrzeuge an. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen MH Fördertechnik und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind ausschließlich natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer i. S. d. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- (3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Präsentation der Waren auf der Webseite von MH Fördertechnik bzw. Prospekten und/oder in sonstigen Medien wie Flyern, Zeitschriften stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern lediglich eine allgemeine Information über die von MH Fördertechnik angebotenen Leistungen.
- (2) Auf Anfrage des Kunden hin, wird MH Fördertechnik dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Dieses stellt ebenfalls kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot im Rechtssinne abzugeben.
- (3) Die Übersendung der Auftragserteilung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines entsprechenden Vertrages dar. MH Fördertechnik kann dieses innerhalb einer Frist von 2 Wochen annehmen.
- (4) Erklärungen (Aufträge durch den Kunden sowie die Annahme dieser durch MH Fördertechnik) bzgl. des Vertragsabschlusses - im folgenden „Aufträge“ - bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

§ 3 Vertragsgegenstand / Inhalt der Leistungen

- (1) Vertragsgegenstand können insbesondere sein:
 - Instandhaltung bzw. Wartung von Maschinen
 - Prüfung von Maschinen
 - Reparatur von Maschinen
 - Verkauf von Zubehör und Ersatzteilen
- (2) MH Fördertechnik hat die für die jeweils beauftragte Leistung vereinbarte Anzahl an Mitarbeitern bereitzustellen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, werden diese allein von MH Fördertechnik ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.
- (3) Die Art und Weise der Leistungserbringung wird durch MH Fördertechnik bestimmt.

- (4) MH Fördertechnik ist berechtigt, zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte (Unterauftragnehmer, freie Mitarbeiter o.ä.) einzusetzen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) MH Fördertechnik behält sich das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Eigentumsvorbehalt nach S.1gilt nicht für eingebaute Zubehör- und Ersatzteile, die wesentliche Bestandteile der Maschine des Kunden geworden sind.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bei falschen Angaben des Kunden über seine Kreditwürdigkeit oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ist MH Fördertechnik - gegebenenfalls nach Fristsetzung - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, sofern der Kunde die Gegenleistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht hat.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt MH Fördertechnik bereits jetzt alle Forderungen i. H. d. Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. MH Fördertechnik nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. MH Fördertechnik behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (4) MH Fördertechnik verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dabei MH Fördertechnik.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot. Sie gelten jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sofern in der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. im Angebot nicht ausnahmsweise die gesetzliche Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, stellen sämtliche Preise Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer dar.
- (3) Zusatzleistungen und Änderungen des Auftrages bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Sofern nicht ausnahmsweise etwas anders im jeweiligen Auftrag vereinbart worden ist, sind diese Zusatzleistungen bzw. der durch Änderungen anfallende Mehraufwand gesondert zu entlohnen.
- (4) Die Höhe der abrechenbaren Reisekosten für Leistungen, die vereinbarungsgemäß beim Kunden vor Ort zu erbringen sind, wird im jeweiligen Angebot entsprechend angegeben.
- (5) Kostenvoranschläge sind - sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wurde - stets unverbindlich. Die Angebotskalkulationen basieren auf den Werten bzw. den Angaben des Kunden.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von **14 Tagen** nach Erhalt der Rechnung den vereinbarten Preis zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Er schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem eine pauschale Zahlung in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn sich der Unternehmer mit einer Abschlagszahlung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Gegenüber dem Kunden behält sich MH Fördertechnik vor, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen. Die Pauschale nach Satz 3 wird auf einen geschuldeten Schadensersatzanspruch angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- (8) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch MH Fördertechnik nicht bestritten wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und in dem erforderlichen Umfang erbringt. Insbesondere hat er sicher zu stellen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß abgeholt werden bzw. abgeliefert werden können.
- (2) Sofern mit MH Fördertechnik die Erbringung von Servicedienstleistungen (wie Wartung, Reparaturen) vereinbart worden ist, ist der Kunde verpflichtet, MH Fördertechnik während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zu den entsprechenden Maschinen bzw. Räumlichkeiten und Anlagen zu ermöglichen.

Sofern zwischen den Parteien kein konkreter Termin vereinbart worden ist, wird MH Fördertechnik die Durchführung der vereinbarten Servicedienstleistungen mindestens 24 Stunden vorher in Textform ankündigen.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung einer bestellten Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.
- (3) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Käufers.
- (1) Stimmt MH Fördertechnik einer Rücknahme der von ihm gelieferten Ware aus Kulanz zu, so hat diese in einwandfreiem Zustand zu sein. Für die Bearbeitung werden dem Kunden Kosten in Höhe von 10% des Rechnungswerts in Anrechnung gebracht. In jedem Fall trägt die Gefahr für den Verlust bzw. die Beschädigung der Ware der Kunde, bis die Ware bei MH Fördertechnik eintrifft. Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden. § 7 Ziffer 4 gilt nicht, sofern die von MH Fördertechnik gelieferte Ware mangelhaft ist.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Dem Kunden steht ein gesetzliches Gewährleistungsrecht zu, welches nach den §§ 8, 9 dieser AGB modifiziert wird.
- (2) Bestellte Waren können im Rahmen des Zumutbaren geringfügig von den im Internet abgebildeten Waren abweichen. Es wird auf § 2 Abs. 1 dieser AGB verwiesen.
- (3) MH Fördertechnik leistet für Mängel der Sache zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grds. nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen; daneben kann er Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei nur unerheblichen Mängeln steht dem Kunden – unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen – kein Rücktrittsrecht zu. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Kunde den Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen des § 284 BGB verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Ware gemacht hat und billigerweise machen durfte. Wählt der Kunde Schadensersatz statt der Leistung, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 1 dieser AGB.

- (5) Der Kunde muss MH Fördertechnik offensichtliche Mängel der gelieferten Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Mitteilung. Für Kaufleute gilt § 377 HGB.
- (6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von MH Fördertechnik als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware dar.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware.. Die einjährige Gewährleistungsfrist bzw. der Ausschluss der Gewährleistung gelten nicht, wenn MH Fördertechnik grobes Verschulden vorwerfbar ist, ferner nicht im Falle von MH Fördertechnik zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden, im Falle einer Garantie sowie im Fall des Lieferregresses gemäß der §§ 478, 479 BGB. Die Haftung von MH Fördertechnik nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (8) Abweichend von Abs. 7 gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, wenn MH Fördertechnik einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (9) MH Fördertechnik gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungshelfen von MH Fördertechnik. MH Fördertechnik haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Er haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. MH Fördertechnik haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei MH Fördertechnik zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. §§ 19 Abs.1, 4 S. 4 und 7 TDSG bleiben unberührt.